



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Formblatt zur Schulfremdenprüfung Realschule

Merkblatt zur Schulfremdenprüfung Realschule

Zur Realschulabschlussprüfung können sich Personen anmelden, die nicht Schüler einer Realschule oder Abendrealschule sind.

Zuständig für die Abnahme dieser „Schulfremdenprüfung“ im Ortenaukreis ist das

Staatliche Schulamts Offenburg, Maria-und-Georg-Dietrich-Str. 2, 77652 Offenburg
Tel.: 0781/120301-00 oder 0781/120301-18 (S.Held-Erhardt)
E-Mail: sabine.held-erhardt@ssa-og.kv.bwl.de

A – Rechtsgrundlage

ist die Verordnung des Kultusministeriums über die Neufassung der Prüfungsverordnung für die Sekundarstufe I - Abschnitt 3 für Schulfremde - vom 04. Juni 2019.

B – Prüfungsgegenstände (§ 19)

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, die Pflichtfremdsprache sowie auf das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs (Technik oder Alltagskultur, Ernährung, Soziales oder Wahlpflichtfremdsprache).

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik,
2. eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geographie, Geschichte oder Gemeinschaftskunde,
3. die Pflichtfremdsprache in Form der Kommunikationsprüfung,
4. ein weiteres vom Prüfling zu benennendes schriftliches Prüfungsfach, gegebenenfalls in der Wahlpflichtfremdsprache in Form der Kommunikationsprüfung und
5. auf Wunsch des Prüflings oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden auf weitere schriftliche Prüfungsfächer.

(3) Die Kommunikationsprüfung findet in der Schulfremdenprüfung nach der schriftlichen Prüfung statt. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa 15 Minuten je Prüfling.

(4) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen wird den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach mitgeteilt. Spätestens am zweiten auf die Mitteilung folgenden Unterrichtstag benennt der Prüfling die Prüfungsfächer nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 schriftlich gegenüber der Schulleitung der beauftragten Schule.

C – Meldung zur Prüfung (§17)

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat,
2. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
3. nicht bereits die ordentliche Realschulabschlussprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat,
4. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Realschulabschlussprüfung oder der entsprechenden Abschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat und
5. keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule und kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium oder sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besucht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 5 werden Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. ein von einer öffentlichen Stelle ausgestellter Identitätsnachweis, etwa ein Personalausweis, Reisepass oder eine Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung),
3. die Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. die Benennung des Wahlpflichtfachs, in dem der Prüfling schriftlich, sowie der Fächer, in denen der Prüfling nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 mündlich geprüft werden will,
6. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung,
7. in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die letzte Halbjahresinformation und eine Bescheinigung der Schulleitung über die Versetzungsgefährdung.

D – Ort und Zeit der Prüfung

Die zugelassenen Prüfungsbewerber werden durch das Staatliche Schulamt Offenburg einer Realschule des Ortenaukreises zur Abnahme der Prüfung zugewiesen.

Prüfungstermine für Abschlussprüfung der Realschule 2021/22 (voraussichtlich)

Realschulabschlussprüfung und Prüfungstermine für Schulfremde

14.05.2024	Deutsch	Nachtermin: 20.06.2024
16.05.2024	Englisch	Nachtermin: 21.06.2024
04.06.2024	Mathematik	Nachtermin: 24.06.2024
06.06.202	Wahlpflichtfach	Nachtermin: 25.06.2024

Mündliche Prüfung zwischen 02.07.2024 und 09.07.2024

Auskunft und Rat erteilen die Leiter aller Realschulen, insbesondere RR´in Wadenpol von der Erich-Kästner-Realschule Offenburg (0781/921350) und das Staatliche Schulamt Offenburg (Sabine Held-Erhardt, 0781/120301-18).